



Thurgauer Kleintier-Züchter-Verband

TKZV

Merkblatt für Kantonale Kleintier-Ausstellungen

Allgemeines

Vorliegendes Merkblatt dient ausschliesslich zur Unterstützung der Planung und Durchführung von Kantonalen Kleintier Ausstellungen. Es dient zur Koordination von artspezifischen, also reinen Kaninchen-, Geflügel- und Tauben- als auch von Gesamtausstellungen und dient als:

- Grundlagen für die Richtlinien der Ausstellung bilden die Reglemente der dem Dachverband Kleintiere Schweiz angeschlossenen Fachverbänden und der Interessengemeinschaft Meerschweinchen Schweiz.
- Die Durchführung erfolgt unter dem Patronat des TKZV.
- Die Sektionen richten einen Antrag an den Kantonalvorstand für die Durchführung bis 31. Januar mit folgenden Angaben:
 - o Name des Organisierenden Vereins, Klubs oder Sektion
 - o geplante Ortschaft der Durchführung
 - o Name des Ausstellungslokals
 - o Umfang der geplanten Ausstellung
- (angeschlossene Kantonale Jugend, Lokal-, Klubschauen, Cavia etc.

Gesetzesgrundlagen

- Aktuelle Bestimmungen und Gesetzesgrundlagen sind zwingend einzuhalten:
- Tierschutzgesetztes (SR 455; TSchG)
- TSchG, Art. 3, b
 - o die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
 - o das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
 - o sie klinisch gesund sind,
 - o Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.
 - o Tierschutzverordnung (SR 455.1; TSchV)
 - o TSchV Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen
- Nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- Keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
 - o Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung) (RB 450.41; TSchV)

Infrastruktur

- Geeignete Halle
- Wirtschaft muss abgetrennt von der Ausstellung sein.
- Grundlagen Unterlagen Kleintiere Schweiz, Organisationshilfe:
 - o <https://www.kleintiere-schweiz.ch/index.cfm?Nav=136&ID=9439>

Aufgaben des organisierenden Vereins, Klubs oder Sektion

- Bestellung des notwendigen Parks / Infrastruktur Tieraussstellung
- Verpflichtung von Experten, Richtern
- Vorschlag Standgeld an den Kantonalvorstand

- Vorlage Ausstellungsreglement (Genehmigung durch den jeweiligen Kantonalobmann mit Sekretär und Präsident)
- Einladung der Gäste: Gemeindeammann / Gemeinderat, Lokalpolitiker, Lokale Presse
- Organisation/Bestellung/Führung Ausstellungsbüro
- Einladung TKZV-Vertretung an OK-Sitzungen
- Vorschlag Ausstellungspreis
- Abgabe Kataloge und Ausstellungspreise
- Verwaltung und Abgabe der Ehrengaben

Aufgaben des Kantonalvorstandes

- Mitarbeit im Ausstellungsbüro (Mitarbeit bei Anmeldung, Erstellung des Kataloges)
- Entscheid Standgeldvorschlag zusammen mit der durchführenden Sektion und Festlegung der Standgelder unter Beachtung der einzelnen Tiergattungen und Ausstellungseinheiten (Harmonisierung)
- Festlegung Ausstellungspreise, welche im Standgeld enthalten sein müssen, jeweils pro Aussteller ein Preis
- Übernahme von 50 % der Kosten der Ausstellungspreise (solange es die Kantonalkasse zulässt)
- Vorankündigung von Ort, Datum der Ausstellung an die Vereine, Klubs und Sektionen sowie Vorstand Kleintiere Schweiz, sofort nach Zuspruch der Delegierten oder des Vorstandes
- Reglement-Genehmigung jeweils an der DV
- Auf Wunsch der Sektion:
 - o Vorlage Musterreglement für die Ausstellung
 - o Einladung von Gästen: Einladung der Kantonalen Ehrenmitglieder, Vorstand Kleintiere Schweiz, Kantonale und/oder Nationale Behörde, Regierungsrat, Landwirtschaftsamt, Veterinäramt, Kantonale / Regionale Presse, Kleintier-Magazin
- Weitere Arbeiten wie z.B. führen der Ausstellungsrechnung etc. erfolgen nur im Mandat (Fr. 20/h)
- Kostenbeteiligung Kantonalverband Fr. 500 pro Abteilung

Aufgaben der Fachabteilungsverantwortlichen

- Ansprechpartner der organisierenden Sektionen (Einziger Vertreter des Kantonalvorstandes)
- Information und Leitung des TKZV-Vorstandes

Fristen (generell)

- Definitive Einladung der Gäste durch die bestimmten Verantwortlichen min. 5 Wochen vor der Ausstellung
- Einladung an Kleintiere Schweiz, bzw. der Fachverbände für die Delegation eines Vertreters an die Ausstellung min. 12 Wochen vor der Ausstellung
- Ausschreibung der Ausstellung in der Kleintiere Magazin unter den „Offiziellen Publikationen“ letzte Ausgabe vor der Ausstellung
- Aufschalten der Ausstellungs-Termine auf der Webseite des Kantonalverbandes sofort und laufend mit neuen Daten ergänzen

Für den Kantonalvorstand, aktualisiert Januar 2022

Heidi Spitzli
Präsidentin

Regula Hugentobler
Aktuarin